

Entscheidungssammlung

Wiedergabe ohne Gewähr

E13.0203: § 22 Abs. 1 SGB II ist verfassungsgemäß einschränkend dahingehend auszulegen, dass die Beschränkung auf das „angemessene“ Maß nur Luxuswohnungen ausschließt.

SG Leipzig

S 20 AS 2707/12

Urteil vom 15.2.2013

I. Der Beklagte wird unter Abänderung der Bescheide vom 20.04.2012 und 11.07.2012 und Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2012 (W 6689/12) verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 01.06.2012 bis 31.08.2012 weitere 295,53 € für Unterkunft und Heizung zu gewähren.

II. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

III. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.

Der 49-jährige, alleinstehende Kläger ist schon seit geraumer Zeit erwerbslos und bezieht Alg-II. Ende des Jahres 2011 wurde er obdachlos.

Mitte März 2012 kam es zwischen dem Kläger und der Wohnungsbau-Genossenschaft „K...“ zum Abschluss eines Mietvertrages über eine Wohnung in der B...-Straße in L... Dies teilte der Kläger dem Beklagten mit Schreiben vom 21.03.2012 unter Vorlage des Mietvertrages mit. Der danach ab 01.06.2012 zu zahlende Mietzins belief sich -einschließlich Nebenkostenvorauszahlung- auf monatlich 342,41 € (§§ 2; 3 des Mietvertrages).

Die Wohnung ist mit einer Gasheizung ausgestattet. Für die Gasversorgung hatte der Kläger ab Juni 2012 an die Stadtwerke L... monatlich 60,00 € zu zahlen.

Mit Bescheid vom 29.03.2012 entschied der Beklagte, dass eine Zustimmung zum Umzug in die Wohnung nicht erteilt werden könne, weil die Wohnung nicht den Angemessenheitskriterien der Verwaltungsrichtlinie „Kosten der Unterkunft“ der Stadt L... entspreche.

Mit Bescheid vom 20.04.2012 bewilligte der Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 01.06.2012 bis 31.08.2012 Alg-II in Höhe von monatlich 617,90 €, davon 243,90 € für Unterkunft und Heizung. Dagegen erhob der Kläger Widerspruch.

Am 11.07.2012 erließ der Beklagte einen Änderungsbescheid, mit dem er dem Kläger im genannten Zeitraum für Unterkunft und Heizung nunmehr monatlich 303,90 € bewilligte. Im Übrigen wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2012 als unbegründet zurück.

Dagegen richtet sich die vorliegende Klage.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung der Bescheide vom 20.04.2012 und 11.07.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2012 (Az.: W 6689/12) den Beklagten zu verurteilen, ihm – dem Kläger – für die Zeit vom 01.06.2012 bis 31.08.2012 monatlich weitere 98,51 €, insgesamt also weitere 295,53 €, an Leistungen für Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf die zitierten Bescheide und Schreiben sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 08.02.2013 verwiesen.

Gründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig. Der Kläger ist in seinen Rechten verletzt.

Der Kläger kann für die Zeit vom 01.06. bis 31.08.2012 für Unterkunft und Heizung höhere Leistungen beanspruchen, als ihm vom Beklagten bislang bewilligt und gewährt wurden.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass der Kläger im fraglichen Zeitraum gemäß §§ 7; 9 SGB II grundsätzlich anspruchsberechtigt und hilfebedürftig war. Das ist unter den gegebenen Umständen, wie sie sich nach Aktenlage darstellen, offenkundig.

Auch muss vor dem Hintergrund, dass der Kläger Anfang des Jahres 2012 obdachlos war, nicht weiter erörtert werden, dass der Bezug der Wohnung in der B...straße erforderlich war.

Für diese Unterkunft waren dem Kläger ab Juni 2012 monatlich insgesamt 402,41 € zu gewähren.

Das folgt aus § 22 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGB II.

Als Bedarf für Unterkunft und Heizung sind die tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen.

Diese setzen sich hier zunächst aus der vertraglich geschuldeten Kaltmiete sowie der ebenfalls vertraglich geschuldeten Vorauszahlung auf die Betriebskosten zusammen. Insgesamt waren das 342,41 € (267,09 € + 75,32 €). Das folgt aus § 2 und § 3 des vorgelegten Mietvertrages. An dessen Wirksamkeit bestehen keine Zweifel.

Hinzu kommen für die Heizung noch die monatlichen Abschläge in Höhe von 60,00 €, die an den örtlichen Gasversorger, die Stadtwerke ... zu zahlen waren. Sie sind durch das vom Kläger vorgelegte Schreiben der Stadtwerke ... vom 12.06.2012 nachgewiesen.

Ergibt: 267,09 € + 75,32 € + 60,00 € = 402,41 €

Tatsächlich hat der Beklagte dem Kläger jedoch für Unterkunft und Heizung im streitigen Zeitraum monatlich nur 303,90 €, mithin 98,51 € zu wenig, bewilligt.

Der Leistungsanspruch des Klägers war nicht auf den bewilligten Betrag von 303,90 € begrenzt.

Denn die tatsächlichen Unterkunftskosten waren angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1, S.1, 2. HS SGB II.

Was insoweit unter Angemessenheit zu verstehen ist, darüber besteht derzeit Unsicherheit.

Der Gesetzgeber selbst hat den Begriff nicht näher definiert oder konkretisiert, weder im SGB II noch andernorts. Die Dokumente zur Entstehungsgeschichte des SGB II geben ebenfalls nur wenig her. Ihnen ist lediglich zu entnehmen, dass sich der Begriff der Angemessenheit am Maßstab der bis dahin geltenden Sozialhilfepraxis – nach dem BSHG – orientieren soll (BT-Drucks. 15/1516, S. 57).

Diese war bis zur Einführung des SGB II im Wesentlichen bestimmt von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG).

Das hat zur Frage der Angemessenheit von Unterkunftskosten entschieden, dass einzelfallbezogen zunächst vom konkreten Bedarf des Hilfebedürftigen auszugehen sei (BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, Az: 5 C 57/84). Zudem komme es u.a. auf die örtlichen Verhältnisse an (BVerwG, Urteil vom 17.11.1994, Az. 5 C 11 /93). Insoweit sei auf die im unteren Preissegment für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Hilfebedürftigen marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen (BVerwG, Urteile vom 30.05.1996, Az. 5 C 4/95 und 5 C 14/95; zuletzt Urteil vom 31.08.2004, Az. 5 C 8/04).

Dem hat sich ein Großteil des damaligen Schrifttums angeschlossen (u.a. Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 15. Auflage, § 12, Rn. 13 ff).

Entgegen der -ursprünglichen- gesetzgeberischen Vorstellung (vgl. BT-Drucks. a.a.O.) wurde jedoch nach Einführung des SGB II von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ein anderer Weg beschritten und bei der Frage nach der Angemessenheit der Unterkunftskosten auf die Werte der Wohngeldtabelle nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zurückgegriffen (u.a. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.03.2006, Az.: L 8 AS 388/05).

Dem hat jedoch das Bundessozialgericht (BSG) in der Folge eine Absage erteilt.

Die Frage der Angemessenheit sei vielmehr in mehreren Schritten, nämlich anhand des Produkts aus Wohnfläche, Wohnungsstandard und Höhe des Mietzinses zu bestimmen (u.a. BSG, Urteil vom 07.11.2007, Az.: B 7b AS 10/06 R; Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R; ebenso Berlitz in: LPK-SGB II, 4. Auflage, § 22, Rdnr. 40 ff; ferner Lang/Link in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, § 22, Rdnr. 41 ff.). Dafür sei auf die Gegebenheiten am Wohnort des Hilfebedürftigen abzustellen. Zu deren Feststellung müsse der Grundsicherungsträger auf hinreichend zuverlässiges Datenmaterial zurückgreifen, z.B. einen qualifizierten Mietspiegel oder ein

sogenanntes „schlüssiges Konzept“. Nur wenn keine derartigen Erkenntnisquellen vorhanden seien, dürfe auf die Werte nach dem WoGG zurückgegriffen werden (u.a. BSG, Urteil vom 19.03.2008, Az.: B 11 b AS 43/06 R; Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/7 b AS 44/06 R; Urteil vom 22.09.2009, Az.: B 4 AS 18/09 R; Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 50/09 R).

Von einer umfassenden Darstellung der derzeitigen Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein sogenanntes „schlüssiges Konzept“ (siehe im Einzelnen BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az. B 4 AS 18/09 R) wird an dieser Stelle abgesehen. Es darf angenommen werden, dass diese den Beteiligten bzw. ihren Vertretern hinlänglich bekannt ist.

Für die zitierte Rechtsprechung spricht auf erste Sicht, dass auch im Zuge der Änderung des SGB II Ende des Jahres 2010 die zwischenzeitliche Überlegung, zur Angemessenheit im Sinne von § 22 SGB II ausdrücklich auf die Höchstbeträge nach § 12 WoGG zu verweisen (BT-Drucks. 17/3958, Seite 14), im Ergebnis nicht umgesetzt wurde. Stattdessen entschied man sich für die Satzungslösung in §§ 22 a – c SGB II (BT-Drucks. 17/3404, Seite 44, 98 und 99). Inhaltlich knüpft diese an die BSG-Rechtsprechung zum „schlüssigen Konzept“ an und macht sie sich weitgehend zu eigen (Piepenstock, juris-PK SGB-II, 3. Auflage 2012, § 22 a, Rn. 9).

Für die herrschende Rechtsprechung spricht auch, dass die gerichtliche Überprüfung der Handhabung unbestimmter Rechtsbegriffe, wozu auch der Begriff der Angemessenheit gehört (Berlit in: LPK-SGB II, 4. Auflage, § 22, Rn. 40; BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7 b AS 10/06 R), eine durchaus typische Rechtsprechungstätigkeit ist.

Es muss aber die Frage aufgeworfen werden, ob sie tatsächlich (noch) dem erklärten Willen des Gesetzgebers entspricht. Denn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verweist in der neuesten Ausgabe (Januar 2013) seiner Broschüre „Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II – Fragen und Antworten“ (siehe: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a430-grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-sgb-ii.pdf?__blob=publicationFile – Seite 81, Ziff. 66) zur Frage der Angemessenheit von Unterkunftskosten selbst auf das WoGG.

Die erkennende Kammer vermag sich aber letztlich aus folgenden Überlegungen der derzeitigen Rechtspraxis nicht anzuschließen.

§ 22 Abs. 1, S. 1 SGB II genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Das Gesetz duldet nämlich an dieser Stelle keine Unbestimmtheit.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 09.02.2010 (Az. 1 BvL 1/09; 1 BvL 3/09; 1 BvL 4/09) ausgeführt: *„...Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein (Rn.136)...Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig (Rn. 137)...Der Umfang des Anspruchs...ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen...Ihm obliegt es, den Leistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolge zu konkretisieren (Rn. 138)... Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen (Rn. 139)...“.*

Daraus folgt:

Es ist weder Aufgabe der Verwaltung noch der Rechtsprechung die Höhe bzw. den Umfang des sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ergebenden Leistungsanspruchs zu bestimmen. Dies ist allein Sache des Gesetzgebers und zwar, da es sich beim SGB II um Bundesrecht handelt, primär des Bundesgesetzgebers. Denn auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung gehören mit zum existenznotwendigen Bedarf. Letzteres ist dem Gesetzgeber durchaus bewusst (siehe BT-Drucks. 17/3404, Seite 42 – 44).

Die derzeit geltende Regelung ist jedoch als gesetzliche Grundlage für einen individuellen Sozialleistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolge gerade nicht hinreichend bestimmt. Denn ließen sich angemessene Kosten ebenso einfach und klar bestimmen wie tatsächliche Kosten, gäbe es nicht schon seit Jahren die andauernde Flut von Rechtsstreitigkeiten um die von den Leistungsträgern anzuerkennenden Unterkunfts-kosten. Auch dies ist dem Gesetzgeber bewusst (BT-Drucks. 17/3404, Seite 44 und 99).

Durch die Satzungslösung (§§ 22 a – c SGB II) ist bislang noch keine Abhilfe geschaffen. Die oben zitierten Forderungen des BVerfG sind dadurch weder konsequent noch umfassend umgesetzt (so aber BT-Abgeordneter Dörflinger, CDU-CSU-Fraktion, Rede vom 27.09.2012 zu Kosten der Unterkunft

und Heizung). Die eigentliche Problemlösung, die Konkretisierung des sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II ergebenden Anspruchs, ist nur verschoben, nämlich auf die nachgeordneten Gesetzgebungsinstanzen, die Länder und Kommunen.

Ob auch sie als „der Gesetzgeber“ im Sinne der oben zitierten Entscheidung des BVerfG anzusehen sind, kann hier dahinstehen. Denn jedenfalls hat der Freistaat Sachsen hat von der Ermächtigung nach § 22 a SGB II -soweit ersichtlich- bislang keinen Gebrauch gemacht. Allein die sächsische VwV-Wohnflächenhöchstgrenzen vom 07.06.2010 führt nicht weiter. Denn sie verhält sich ausschließlich zum Wohnflächenbedarf, aber nicht zum Unterkunftsbedarf insgesamt.

Deshalb kann auch dahinstehen, ob die vom Beklagten derzeit zur Bemessung der Unterkunfts-kosten von Alg-II-Empfängern herangezogene städtische Richtlinie den Anforderungen an ein „schlüssiges Konzept“ genügt.

Bis zum Vorliegen eines vom BVerfG geforderten, hinreichend konkreten Gesetzes zum existenznotwendigen Unterkunftsbedarf stellt sich für die Rechtsprechung und Verwaltung nur die Frage, ob und ggf. wie § 22 Abs. 1, S. 1 SGB II verfassungskonform ausgelegt werden kann (Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2001, Seite 531, Rn. 1284 ff).

Eine verfassungskonforme Interpretation ist aus Sicht der Kammer möglich.

Denn die Regelung erscheint nicht insgesamt verfassungswidrig. Verfassungswidrigkeit ist der Ausnahmefall, wenn der Gesetzesverstoß evident ist (Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1999, Seite 31 mit Verweis auf BVerfGE 9, 167, 174 sowie BVerfGE 12, 281, 296). § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II ist jedoch nicht völlig unklar bzw. unbestimmt. Die Vorschrift wird es nur durch den angehängten zweiten Halbsatz. Erst dieser stellt den sich aus dem ersten Halbsatz zunächst eindeutig ergebenden Leistungsanspruch wieder in Frage.

Allerdings kann der zweite Halbsatz, nicht vollständig außer Acht gelassen werden. Damit wäre die Grenze verfassungskonformer Auslegung überschritten. Der Regelung wäre inhaltlich ein gänzlich anderer Wortlaut gegeben, der zudem dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers ersichtlich zuwiderliefe (BVerfGE 54, 277, 299; BVerfGE 90, 263, 275). Denn über das Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit wollte der Gesetzgeber den Leistungsanspruch ersichtlich der Höhe nach begrenzen.

Dem folgend legt die Kammer die Vorschrift so aus, dass vorrangig der Teil maßgeblich ist, der den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt. Das ist der erste Halbsatz, der auf die tatsächlichen Kosten abstellt.

Der verbleibende Teil, der defizitäre zweite Halbsatz, ist lediglich in Ausnahmefällen heranzuziehen. Er kann vorläufig nur als eine Art Korrektiv dienen, nämlich dann, wenn die Unterkunftsverhältnisse bzw. -kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den sonstigen Lebensumständen des Alg-II-Empfängers stehen. Mit anderen Worten: Das Maß ist überschritten, wenn Empfänger von Sozialleistungen in Luxusunterkünften wohnen.

Bewegen sich die Unterkunftsverhältnisse bzw. -kosten hingegen im gewöhnlichen, d.h. durchschnittlichen Rahmen, sind sie vollständig zu übernehmen (ähnlich: SG Mainz, Urteil vom 08.06.2012, Az. S 17 AS 1452/09).

Im vorliegenden Fall sind die Kosten des Klägers, die dieser im fraglichen Zeitraum für seine Wohnung aufzuwenden hatte, vollständig zu übernehmen, weil weder die Wohnung als solche noch die zu zahlende Miete in einem auffälligen Missverhältnis zu seinen sonstigen Lebensumständen standen.

Insoweit bedarf es in tatsächlicher Hinsicht, namentlich in Bezug auf Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung, keiner weiteren Feststellungen mehr.

Dass kein evidentes Missverhältnis vorliegt, zeigt schon der Vergleich zwischen der Höhe der laut Mietvertrag geschuldeten Miete im Vergleich zum Höchstbetrag gemäß § 12 WoGG. Letzterer beläuft sich, da die Stadt L... dort zur Mietenstufe III gehört, für einen Ein-Personen-Haushalt auf 330,00 €. Die Differenz zur Kaltmiete des Klägers (einschließlich Nebenkosten) beträgt also gerade mal 12,41 €. Dies stellt keinen Fall augenfälliger Unangemessenheit dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens. Umstände, die für eine andere Verteilung der Kostenlast sprechen, sind nicht erkennbar.

Die Berufung ist gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG ungeachtet der Höhe des Beschwerdewertes zuzulassen, da die Entscheidung von der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung abweicht.